

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg

- Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserverband Merseburg betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des in mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers
 - c) zur dezentralen Entsorgung von Fäkalschlämmen aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
 - Gebühren für die dezentrale Entsorgung.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Abschnitt II
Abwassergebühren
§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden können oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

I. **Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung** wird als Grund- und Benutzungsgebühr erhoben. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (1) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 4. Befindet sich auf dem Grundstück ein betriebsbereiter Hausbrunnen zur Nutzung für sanitäre oder ähnlich abwasserrelevante Prozesse, so ist dies dem AZV Merseburg zu melden. Dem Gebührenpflichtigen obliegt die Pflicht auf eigene Kosten einen Wasserzähler an einer Zapfstelle im Außenbereich einbauen zu lassen. Dem AZV ist der Einbau des zweiten Wasserzählers unter Beifügung einer Rechnungskopie, der

Wasserzählernummer, des Einbaudatums und der Eichfrist mitzuteilen. Dem AZV bleibt ein Kontrollrecht vorbehalten.

5. Bei Nutzung von Niederschlagswasser aus Regenwasserrückhalteinrichtungen für sanitäre und ähnliche abwasserrelevante Prozesse im Haus ist die zusätzlich in die öffentliche Kanalisation gelangte Abwassermenge über einen Wasserzähler festzustellen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenschuldner.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt bzw. konnte auch keine Ablesung vorgenommen werden, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres oder des Vorvorjahres geschätzt. Der Verbrauch einiger vorangegangener Monate kann auch zugrunde gelegt und auf das Jahr hochgerechnet werden. Eine Hochrechnung ist auch auf der Grundlage von Daten, die vor oder nach dem Ablauf des Kalenderjahres liegen, möglich.
Der Verbrauch kann bei defekten Abwassermesseinrichtungen i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 auch nach der Fördermenge einer im Betrieb befindlichen Pumpstation ermittelt werden. Zur Ermittlung der Abwassermenge sind die über einen Betriebsstundenzähler gemessene Pumpenlaufzeit und der Förderstrom zum Ansatz zu bringen
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Wassermengen sind durch einen zweiten Wasserzähler nachzuweisen, die den Eichgesetzen genügen muss. Der zweite Wasserzähler ist dabei über eine Fachfirma oder den Wasserversorger auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Dem AZV ist der Einbau des zweiten Wasserzählers mitzuteilen unter Beifügung einer Rechnungskopie, der Wasserzählernummer, des

Einbaudatums und der Eichfrist. Dem AZV bleibt ein Kontrollrecht vorbehalten. Der AZV prüft den Einbau des Wasserzählers. Die Kosten für die Genehmigung und Abnahme des Wasserzählers richten sich nach der Verwaltungskostensatzung.

Das Absetzen von Wasser zur Befüllung von Pools und ähnlichen Einrichtungen erfolgt nur, wenn die Menge über eine Messeinrichtung festgestellt werden kann und von der Unteren Wasserbehörde die Genehmigung vorgelegt wird, dass die Wässer auf Grund ihrer Belastung im Garten vergossen werden dürfen. Die Entscheidung über den Antrag auf Absetzung trifft der Verbandsgeschäftsführer. Die Abnahmemenge am zweiten Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige dem Verband zum 30.11. des laufenden Jahres nachzuweisen. Nicht gemeldete Abnahmemengen werden bei erfolgter Nachmeldung im Folgejahr abgesetzt, es sei denn, dass die Abnahmemenge am Hauptwasserzähler kleiner ist als die am zweiten Wasserzähler gemessene.

- (5) Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Benutzungsgebühr erhoben und nach der überbauten und befestigten Fläche (Gebührenbemessungsfläche) berechnet, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsgrundlage ist 1 m².

- (1) Der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in Anlage 1 festgelegten Abflussbeiwerte zugrunde gelegt. Die Gebührenbemessungsfläche wird auf volle m² gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

III. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung wird als Grund- und Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird nach der abgefahrenen Menge berechnet. Die abgefahrte Menge wird am Entsorgungsfahrzeug gemessen und vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm benannten Vertreter auf dem Entsorgungsnachweis des Entsorgungsunternehmens durch Unterschrift bestätigt.

§ 4

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühren betragen
 - I. für die zentrale Abwasserbeseitigung
 1. Schmutzwasserbeseitigung
mit direkter Einleitung in die Abwasseranlagen 2,60 €/m³
 2. Schmutzwasserbeseitigung über
Kleinkläranlagen oder ähnlich mechanisch wirkenden Anlagen
einschl. der einmal jährlichen Fäkalschlamm Entsorgung 2,00 €/m³
 3. Niederschlagswasserbeseitigung 1,19 €/m²
 - II. für die dezentrale Abwasserbeseitigung
 1. Fäkalabwasser aus abflusslosen
Sammelgruben 9,72 €/m³
 2. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 20,08 €/m³
2. Grundgebühren
 - I. Die Grundgebühr bemisst sich bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen oder ähnlich mechanisch wirkenden Anlagen nach der Größe des Wasserzählers.
Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und Größe und je Monat:

Tabelle 1

Wasserzählergröße		
Qn	zentrale Schmutzwasserbeseitigung	zentrale Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen u. ä. mech. wirkende Anlagen
	<u>(€/Monat)</u>	<u>(€/Monat)</u>
bis 2,5	5,00	5,00
6	12,00	12,00
10	20,00	20,00
15	30,00	
40	80,00	
60	120,00	
150	300,00	

Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die kleinste Wasserzählergröße zum Ansatz gebracht.

- II. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl und Größe der vorhandenen Anlagen pro Grundstück. Die Grundgebühr beträgt je Monat:

Tabelle 2

Anlagengröße (m³)	(€/Monat)
bis 6	5,00
bis 10	8,33
> 10	10,00

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentümerwechsel oder ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist auch derjenige

Gebührenpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Nutzer des betreffenden Grundstücks ist.

- (3) Mieter oder Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an den Gebühren.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die zentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Grundgebühr) oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser (Schmutz – und / oder Niederschlagswasser) zugeführt wird (Grund – und Benutzungsgebühr). Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser (Schmutz – und / oder Niederschlagswasser) endet.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung zum Ausgleich für die Vorhalteleistungen des AZV Merseburg entsteht sobald und solange auf dem Grundstück eine betriebsfertige Anlage errichtet ist. Sie entsteht auch dann, wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Entleerung durch den Grundstückseigentümer veranlasst wurde und keine Entleerung durch den AZV erfolgte.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden nach Entleerung erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld für die dezentrale Entsorgung endet, wenn das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage erfolgt.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.

- (4) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag ist der AZV berechtigt, die Lastschrift am Freitag vor diesen Tagen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschläge unter 12,00 € werden nicht erhoben. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag ist der AZV berechtigt, die Lastschrift am Freitag vor diesen Tagen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
Gleiches gilt auch, wenn zur Festsetzung des Bescheides keine Angaben erhoben werden konnten.
- (4) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (5) Mit der Ermittlung der Frischwasserverbrauchsdaten wird für die Stadt Mücheln(Geiseltal) für die OT Langeneichstädt und Wünsch, die Gemeinde Oechlitz und die Gemeinde Klobikau die Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH (EWAG) und für die Städte Merseburg, Braunsbedra OT Frankleben, Bad Lauchstädt und für die Gemeinden Milzau, Geusa sowie Schkopau mit seinen Ortsteilen Knapendorf und Ermlitz die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH

(MIDEWA) sowie für den OT Korbetha die Hallesche Wasser- und Abwasser GmbH beauftragt

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen im Sinne von § 5 der Gebührensatzung haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

Soweit sich der Verband der Daten der öffentlichen Wasserversorgung bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm nach § 8 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige im Sinne von § 5 dieser Satzung dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 II. Abs. 1 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

-
7. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach KAG LSA § 16 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können nach KAG LSA § 13 a ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden..
- (2) Anträge auf Stundung sind vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband die unbillige Härte nachzuweisen.

§14

Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebührensatzung vom 25.09.2003 einschließlich der 1. bis 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung außer Kraft

Merseburg, den 18.12.2008

Uta Sonnenkalb

-Siegel-

Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppen	Faktor
- Dachflächen	1,0
- begrünte Dachflächen	0,4
- Betonflächen, Asphalt	1,0
- Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
- Rasengittersteine	0,1
- Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster-Beläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen (ortsfesten) Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 10 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die öffentliche Abwasseranlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
- Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	15 m ² /m ³ Speichervolumen
- Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen